

Informationsblatt zur Anrechnung von Berufspraxis

Für Bachelor- und Masterstudierende kann im Rahmen der freien Wahlfächer (Freifächer) eine berufsorientierte Praxis im Ausmaß von bis zu 10 ECTS angerechnet werden.

Die rechtliche Grundlage stammt aus dem UG 2002, § 78 (3), in dem geregelt ist, dass nur Praxis **außerhalb** der Universität bzw. an den Studien beteiligten Universitäten angerechnet werden kann.

Um eine Anrechnung beantragen zu können, benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Arbeitsstelle. In diesem Nachweis (A4), muss eine **Tätigkeitsbeschreibung mit Angabe der Abteilung**, der **Zeitraum Ihrer Anstellung**, das **Stundenausmaß pro Woche** und die **Unterschrift der verantwortlichen Person** vorhanden sein. Sollte Ihre Arbeitsstelle auf Nachweisen kein Stundenausmaß angeben, können Sie auch einen geschwänzten Auszug aus dem Arbeitsvertrag beilegen, aus dem das Stundenausmaß hervorgeht.

Pro Woche Vollbeschäftigung werden 1,5 ECTS angerechnet. Bei einer Beschäftigung unterhalb der Vollbeschäftigung werden die ECTS entsprechend angepasst.

Folgende Kriterien können Ihre Praxis zur Anrechnung qualifizieren:

- Technisches Berufsbild: Programmieren, Labortätigkeit, Planungstätigkeiten (Zeichnen), ...
- Organisatorisches Berufsbild: Management, ...
- Zeitraum: Praxis die während ihrer Studiendauer erworben wurde. **Bei Praxis die vor dem Studium abgeschlossen wurde, ist die Anrechnung vor der Antragsstellung mit dem Studiendekan abzuklären.**

Ablauf:

- Einholung der Arbeitsbestätigung
- Einreichen des Nachweises beim Studiendekanat
- Beurteilung durch den Studiendekan
- Benachrichtigung über den Ausgang durch das Dekanat und Bescheinigung durch das Studienservice mittels RSA-Brief (ca. 3 Wochen)

Sollten Sie auf der Karl Franzens Universität hauptinskribiert sein, so müssen Sie folgendes Formular ausfüllen: "[Antrag auf Genehmigung der Absolvierung einer berufsorientierten/facheinschlägigen \(Auslands-\) Praxis](#)"

Die oben genannten Kriterien gelten aber weiterhin.